

Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung für alle im Salzlandkreis gelegenen Sportstätten und Schulräume, die sich in kreislicher Trägerschaft oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis, im folgenden Text Sportstätten und Schulräume genannt, befinden. Ausgenommen hiervon sind die Kreisvolkshochschule und die dazugehörigen Sportstätten.
- (2) Die Sportstätten und Schulräume stehen in erster Linie den Schulen für schulische Zwecke zur Verfügung. Sie können jedoch für außerschulische Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden, wenn die Nutzung dem Charakter der Sportstätten und Schulräume entspricht und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die parteipolitische Nutzung, die Nutzung für religiöse Veranstaltungen, private Feierlichkeiten und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen wird ausgeschlossen.

§ 2

Sportstätten und Schulräume

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten, wie Sporthallen und -plätze, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden, mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere Umkleide- und Waschräume.
- (2) Schulräume sind alle Räume auf dem Schulgelände inklusive Einrichtung, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis befinden.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 1 Abs. 3 gilt.

- (2) Bezüglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
- Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG),
 - vom Landessportbund anerkannter Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte)
- (3) Bezüglich der Schulräume werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
- Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises,
 - eigene Organisationseinheiten des Salzlandkreises,
 - der Förderverein der jeweiligen Schule,
 - gemeinnützige Blutspendedienste,
 - musisch-kulturelle Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz im Salzlandkreis haben und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Sonstige Nutzer sind alle die nicht unter Abs. 2 und 3 fallenden Nutzer.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten können für außerschulische Zwecke werktäglich, auch in den Ferien, grundsätzlich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an den Wochenenden von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich.
- (2) Die außerschulische Nutzung der Schulräume ist in der Regel schultäglich von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr genehmigungsfähig. Während der Ferien wird Schulraum in der Regel nicht bereitgestellt. Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters wird Schulraum nur überlassen, wenn gewährleistet ist, dass der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter des Salzlandkreises die Betreuung während der Nutzungszeit übernimmt.
- (4) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume und Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit zum Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden.
- (5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

§ 5 Nutzungserlaubnisverfahren

- (1) Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der jeweiligen Schule bzw. beim Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zu beantragen ist. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden, die eine Aufstellung zu der für die Erlaubnis zuständigen Stelle beinhaltet.

Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den zuständigen Mitarbeiter der Schule bzw. der Kreisverwaltung in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt. In ihr werden Sportstätte bzw. Schulraum, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet.

In Streitfällen über die beantragte Nutzung entscheidet der Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung abschließend.

- (2) Für Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem für die Nutzung beantragten Termin zu stellen.
- (3) Für regelmäßigen Trainingsbetrieb und regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist der Antrag bis zum 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Hierfür erfolgt die Sportstätten- bzw. Schulraumnutzungsvergabe für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (4) Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen (z. B. Neujahrsempfänge, Tanzturniere u. a.) sind grundsätzlich bis zum 1. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.
- (5) Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Nutzers
 - Benennung der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen
 - die für die beantragte Nutzung betreffende Sportstätte bzw. Schule
 - Nutzungsart und -zweck bzw. Sportart
 - Nutzungstag/-zeitraum
 - Nutzungszeit
 - Teilnehmerzahl und Altersklasse
- (6) Eine der für die Durchführung der Veranstaltung als verantwortlich benannte Person muss während der Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (7) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Sie wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Nutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (8) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten und Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (9) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn
 - nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
 - die Sportstätte bzw. der Schulraum überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - der Übungs-, Spiel- und/oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von Sportstätten und Schulräumen ist gebührenpflichtig. Für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse des Salzlandkreises besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind die Nutzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, denen eine schriftliche Erlaubnis gemäß dieser Satzung erteilt wurde. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10 Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG), die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung von der Gebührenpflicht für die Nutzung von Sportstätten befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung von 30 % festgesetzt.
- (2) Die Betriebskostenbeteiligung bemisst sich nach den in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Beträgen.

- (3) Von der Betriebskostenbeteiligung ist der vom Landessportbund anerkannte Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte) teilweise befreit. Unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung wird der Betriebskostenanteil je Feld und je angefangener Nutzungsstunde nur einmal wöchentlich je Wochenzyklus (einschließlich Wochenendnutzung) berechnet.
- (4) Die Regelungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 11 Nutzungsvorschriften

- (1) Die überlassenen Sportstätten und Schulräume dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Schulräumen gehörende Inventar wie Tische, Stühle und Wandtafeln, jedoch ohne Lehr- und Lernmittel in den Sportstätten, auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide, Wasch- und Toilettenräume, gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Fachunterrichtsräumen, insbesondere der PC-Kabinette, der Physik-, Chemie- und Werkräume ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Musikinstrumente und technische Geräte können (soweit vorhanden) mit einer gesonderten Genehmigung gegen Gebühr genutzt werden.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Räumlichkeiten werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt. Der/die Nutzer hat/haben vor der Benutzung die Schulräume, Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Offensichtliche Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar, die eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich der Schule oder dem Salzlandkreis mitzuteilen.
- (4) Die benutzten Schulräume und Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Der bzw. die Nutzungsberechtigten hat/haben auf seine/ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften zu sorgen.
- (6) Der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken, Süßigkeiten und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Schule bzw. des Fachdienstes Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises zulässig.
- (7) Soweit eine kommerzielle Nutzung erfolgt, die den Ausschank von Getränken vorsieht, gelten die Regelungen des Gaststättengesetzes.
- (8) Das Jugendschutzgesetz sowie das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) sind auf dem gesamten Schul- und Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung vorgenannter Gesetzlichkeiten führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Nutzung. Die Nutzungserlaubnis kann in diesen Fällen ganz oder teilweise widerrufen werden.

- (9) Der/die Benutzer hat/haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und dessen Inventar zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnungen sind für alle Benutzer bindend.
- (10) Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und Ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit der Schule bzw. dem Salzlandkreis abgestimmt ist.

§ 12 Haftung

- (1) Die Antragsteller haften für alle Schäden, die durch sie in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Schule, dem Schulträger oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Benutzer. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (3) Der Salzlandkreis übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die sich aus der Nutzung der Einrichtung, des Inventars und der Zugänge für den Antragsteller, für sein Personal, die Besucher und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Nutzung stehen, ergeben können. Der Benutzer stellt den Salzlandkreis von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Nutzung gegen ihn gerichtet werden, frei. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Salzlandkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Salzlandkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am Eigentum des Salzlandkreises und für alle Verluste und Nachteile des Salzlandkreises, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Benutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird.
- (5) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken verlangen, wobei eine eventuelle Selbstbeteiligung durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken ist.

§ 13 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten des Salzlandkreises haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten. Das Hausrecht für den Salzlandkreis übt der Schulleiter aus. Daneben können durch den Schulleiter oder durch den Salzlandkreis andere Personen (Hausmeister oder Hallenwart) zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungserlaubnis, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der vom Salzlandkreis angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Benutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können vom Schulgelände und den Sportstätten verwiesen werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten des Salzlandkreises vom 19. Mai 2009 und die Richtlinie für die Nutzung kreiseigener Schulräume im Salzlandkreis vom 19. April 2010 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. Oktober 2015

gez. Bauer
Landrat

Dienstsigel

Anlagen

1. Gebührenverzeichnis
2. Übersicht Betriebskostenbeteiligung



GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende **Nutzungsgebühren je angefangener Nutzungsstunde** erhoben:

Schulraum	Nutzungsgebühr in Euro bei Veranstaltungen	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
Allgemeiner Unterrichtsraum	6,00	10,00
Mehrzweckraum	8,00	14,00
Aula/Saal	15,00	25,00
Technische Geräte (z. B. Beamer, Laptop, Overheadprojektor)	je 5,00	je 8,00
Klavier/Flügel	9,00	18,00

2. Sportstätten

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung werden folgende **Nutzungsgebühren je angefangener Nutzungsstunde und je genutztem Feld** erhoben:

Sportstätte	Nutzungsgebühr in Euro je Feld
3-Felder-Sporthallen	
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	20,00
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.	23,64
2-Felder-Sporthallen	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	17,22
SpH II des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	26,23
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S.	19,05
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SBK Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E.	21,29
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S.	14,58
SpH „Friedensallee“ des Gymnasiums „Carolinum“ Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S.	11,37

SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	18,65
SpH der Gemeinschaftsschule „Albert Schweitzer“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben	25,30
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Kastanienschule“ Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben	15,19
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt	32,27
SpH I des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	21,78
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SFT Straße der Solidarität 43, 39418 Staßfurt	15,40
SpH der Sekundarschule „Campus Technicus“ – Tolstoiallee Tolstoiallee 2a, 06406 Bernburg/S.	9,77
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben- Staßfurt „WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt	23,26
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Schule Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S.	14,41
SpH „Töpferwiese“ des Gymnasiums „Carolinum“ Töpferwiese, 06406 Bernburg/S.	39,07
SpH „Schloßgartenstraße“ des Gymnasiums „Carolinum“ Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S.	21,70

Kraft- bzw. Gymnastikräume	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ - Kraftraum Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	4,08
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben- Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL - Gymnastikraum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	6,94
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. - Gymnastikraum T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	11,96

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten **bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen**, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen den **doppelten Zeitstundensatz**.



Übersicht zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises

Anlage 2 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung **je angefangener Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 30 % für gemeinnützige Sportorganisationen** festgesetzt:

Sportstätte	Betriebskostenanteil in Euro je Feld
3-Felder-Sporthallen	
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	6,00
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.	7,09
2-Felder-Sporthallen	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	5,17
SpH II des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	7,87
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S.	5,72
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SBK Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E.	6,39
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S.	4,37
SpH „Friedensallee“ des Gymnasiums „Carolinum“ Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S.	3,41
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	5,60
SpH der Gemeinschaftsschule „Albert Schweitzer“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben	7,59
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Kastanienschule“ Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben	4,56
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt	9,68
SpH I des Gymnasiums „Dr. Frank“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	6,53
SpH der Förderschule für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ SFT Straße der Solidarität 43, 39418 Staßfurt	4,62
SpH der Sekundarschule „Campus Technicus“ – Tolstoiallee Tolstoiallee 2a, 06406 Bernburg/S.	2,93

SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt	6,98
SpH der Förderschule für Geistigbehinderte „Schule Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S.	4,32
SpH „Töpferwiese“ des Gymnasiums „Carolinum“ Töpferwiese, 06406 Bernburg/S.	11,72
SpH „Schloßgartenstraße“ des Gymnasiums „Carolinum“ Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S.	6,51

Kraft- bzw. Gymnastikräume	
SpH des „Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums“ - Kraftraum Berliner Straße, 39218 Schönebeck/E.	1,22
SpH der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ – Standort ASL - Gymnastikraum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	2,08
SpH „Roschwitz“ der Berufsbildenden Schulen Schönebeck/E. / Außenstelle Bernburg/S. - Gymnastikraum T.-Müntzer-Straße 41, 06406 Bernburg/S.	3,59